

## **Allgemeine Informationen bei Todesfällen**

Ein Todesfall in der Familie ist für die Hinterbliebenen ein schmerzlicher und schwieriger Moment. Viele Fragen tauchen auf. Trotz dieser schwierigen Situation gibt es einige wichtige Dinge, die unmittelbar nach dem Tod zu erledigen sind. Im vorliegenden Leitfaden finden Sie die wichtigsten Angaben, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen:

### **Tod zu Hause**

Es ist sofort der Hausarzt oder der Notarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine ärztliche Todesbescheinigung zu Händen des Zivilstandsamtes aus. Die Angehörigen haben den Tod bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des/der Verstorbenen oder beim Regionalen Zivilstandsamt Oberer Sempachersee persönlich melden.

### **Tod infolge Unfall**

Im Falle eines Unfalltodes muss die Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beigezogen werden und zwar nicht nur bei Verkehrs- sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- oder sonstigen Unfällen.

### **Tod im Spital oder in einem Heim**

Die Spital- bzw. Heimleitung besorgt die nötigen Formalitäten und lässt eine ärztliche Todesbescheinigung zu Händen des Zivilstandsamtes ausstellen. Ferner fertigt sie die Todesanzeige an das Regionale Zivilstandsamt aus. Eine persönliche Vorsprache beim Zivilstandsamt ist nicht erforderlich.

### **Bestattungsvorbereitung**

Kontaktieren Sie das von Ihnen gewünschte Bestattungsinstitut. Die Bestattungsunternehmen beraten und unterstützen Sie bei der Erledigung der zahlreichen Formalitäten.

Bestattungsinstitut in der Region:

- Egli Bestattungen AG, Industriestrasse 4, 6215 Beromünster (Tel. 041 930 05 30)

Im Zusammenhang mit der Bestattung sind insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Gibt es einen letzten Wunsch der verstorbenen Person? Ist ein Testament oder eine letztwillige Verfügung vorhanden?
- Ankleidung der/des Verstorbenen (Sterbekleid oder Privatkleid)
- Festlegung der Abholzeit
- Ist eine Aufbahrung gewünscht?
- Auf welchem Friedhof soll die/der Verstorbene bestattet werden?
- Welche Bestattungsart wird gewünscht (Erdbestattung oder Kremation)?
- Angaben zum Sarg- / Urnenmodell und Grabkreuz
- Welche Grabart ist vorgesehen (Reihengrab, Reihen-Urnengrab, Familiengrab, Urnen-Familiengrab, Gemeinschaftsgrab oder Urnenhain)?
- Wann und in welchen Rahmen soll die Bestattung stattfinden?
- Sarg- / Blumenschmuck
- Kontaktperson

Wird eine Abdankung gewünscht, müssen die Angehörigen mit dem Pfarramt am Ort der Bestattung die Gestaltung der Feier besprechen.

### **Meldung des Todesfalles**

Die Angehörigen sind verpflichtet, den Tod innerhalb von 2 Tagen beim Zivilstandsamt oder bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein
- Reisepass/Ausländerausweis (bei Ausländern)

Wenn die Person in einem Heim oder im Spital verstorben ist, kann die Heim- oder Spitalleitung die Anzeige schriftlich oder mündlich machen. Bei einem Unfall übernimmt die Polizei die Meldung.

Bei der Anmeldung des Todesfalles ist ein Kremationsauftrag durch die Angehörigen zu unterzeichnen. Gestützt darauf stellt das Zivilstandsamt die erforderliche Kremationsbewilligung aus. Bei einer Erdbestattung stellt das Zivilstandsamt die Bestattungsbewilligung direkt der zuständigen Friedhofverwaltung zu.

### **Meldungen bei der Gemeindeverwaltung**

#### **Regelung des Grabes**

Für das Friedhof-/Bestattungswesen und die Grabzuteilung ist die Friedhofverwaltung am Ort der Bestattung zuständig. Die Höhe der Grabgebühren in Eich sind in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt.

#### **Feststellung der Erbberechtigten**

Beim Teilungsamt müssen die Adressen der Erben mitgeteilt werden. Ausserdem wird abgeklärt, ob allfällige Testamente und/oder Ehe- bzw. Erbverträge im Depot hinterlegt sind. Vorgefundene letztwillige Verfügungen sind unverzüglich der Teilungsbehörde des letzten Wohnortes der/des Verstorbenen abzugeben.

#### **Erbschaftswesen**

Das Teilungsamt der letzten Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person ist zuständig für die Abwicklung der Erbschaft. Nach jedem Todesfall muss zuerst ein Nachlassinventar aufgenommen werden. Dabei werden die finanziellen und familiären Verhältnisse der verstorbenen Person aufgenommen. In speziellen Fällen erfolgt ein Nachlassuntersuch in der Wohnung der/des Verstorbenen.

Für den Termin beim Teilungsamt werden folgende Unterlagen benötigt:

- Verzeichnis der gesetzlichen Erben und Adressen
- Testamente, Ehe- und Erbverträge (sofern vorhanden)
- Verzeichnis über das Nachlassvermögen und Schulden per Todestag beider Ehegatten (Grundeigentum, Barschaft, Bank-/Postkonti, Darlehen, Hypotheken, etc.)
- Policen von Lebens- und Kapitalversicherungen
- Ausweis über allenfalls ausgerichtete Schenkungen und Erbverpächte

Bei verheirateten Personen ist das eheliche Vermögen per Todestag aufzunehmen. Es sind somit die Belege beider Ehegatten einzureichen.

### **Eröffnung des Erbganges**

Das amtliche Protokoll wird nach der Aufnahme allen Erben zusammen mit den eingereichten oder allenfalls deponierten Testamenten bzw. Ehe- und/oder Erbverträgen zugestellt. Die Erben haben daraufhin die Möglichkeit, die Erbschaft innert drei Monaten anzutreten oder auszuschlagen. Die Erben können auch innert einem Monat seit dem Todestag ein öffentliches Inventar mit Rechnungsruf im Kantonsblatt verlangen.

### **Nachlassuntersuch**

Ergibt der Nachlassuntersuch die Übereinstimmung mit der Steuerklärung, so ist die Aufgabe der Teilungsbehörde grundsätzlich erfüllt. In der Regel erfolgt die Erbteilung durch die Erben privat. Jeder Erbe hat aber das Recht, die amtliche Teilung (Mitwirkung der Teilungsbehörde) zu verlangen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat die Teilungsbehörde in folgenden Fällen bei der Erbteilung unter Kostenfolge amtlich mitzuwirken:

- Wenn ein Erbe es verlangt
- Wenn minderjährige oder bevormundete Erben vorhanden sind
- Bei Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist
- Auf Verlangen eines Erben-Gläubigers

Eine sofortige Inventarisierung, verbunden mit einer allfälligen Siegelung, wird durch die Teilungsbehörde von Amtes wegen nur vorgenommen bei alleinstehenden Personen, die keine Angehörigen haben oder wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

### **Was ist weiter zu regeln?**

- |                 |   |
|-----------------|---|
| - Todesanzeigen | - Grabdenkmal   |
| - Leidessen     | - Grabunterhalt   |
| - Leidbilder    | - Benachrichtigung Versicherungen,<br>Vermieter, Banken |
| - Danksagungen  |   |

Eich, Juni 2020